

Unterm Krummstab ist gut leben

Obwohl Pfarrer Thaddäus Ehrat am Schluss seiner historischen Zusammenstellungen und Auszügen aus alten Wiler Chroniken um 1869 den Beleg erbringen wollte, "es war für die Stadt Wyl kein Glück, dass sie unter den Fürsten von St. Gallen stand", darf dem widersprochen werden. Ehrat begründete dies u.a. mit den verschiedenen kriegerischen Ereignissen, in die Wil infolge der Zugehörigkeit zur Abtei verwickelt wurde. Dies war der Fall im Alten Zürichkrieg um 1445 und zuletzt im Jahr 1712, als die Stadt im 2. Villmergerkrieg von reformierten Truppen belagert und eingenommen wurde.

Rechtliche Verhältnisse

In der ältesten Wiler Handfeste von 1334 gelobte Abt Hermann von Bonstetten, die Stadt Wil niemals zu entfremden, also sie weder zu verkaufen noch zu verpfänden. Zugleich bestätigte er alle ihre "Rechte, guten Gewohnheiten und Gesetze". Dieses Versprechen wurde von jedem neugewählten Abt erneut beschworen. Vor allem in der Gerichtsbarkeit sicherte sich Wil schon früh eine privilegierte Stellung. 1345 erhielt Wil auf Bitten Abt Hermanns von Kaiser Ludwig das "ius de non evocando", das heisst das Privileg, wonach kein Wiler Bürger vor ein anderes Gericht als dasjenige seiner Stadt gezogen werden durfte, es sei denn, es würde im dort das Recht verweigert. König Karl IV. bestätigte 1348 dieses Recht. Das Hochgericht setzte sich seit 1430 aus 12 Geschworenen der Stadt und dem Vogt zusammen, ein Privileg Kaiser Sigismunds vom 15. Dezember 1430. 1463 dann gelangte das hohe Gericht für Wil durch Freiheitsbrief von Kaiser Friedrich III. als Lehen des Reiches anstelle des Abtes an dessen Hofammann im Hof. Da der Stadtherr geistlichen Standes war, konnte er nicht selber den Blutbann ausüben. Ein Jahr später regelte Abt Ulrich Rösch die hohe Gerichtsbarkeit durch Vertrag mit Schultheiss, Rat und Bürgern. Vorsteher des hohen Gerichts wurde anstelle des Abtes ein Vogt. Dieser musste dem kaiserlichen Bevollmächtigten den Amtseid leisten und hiess demnach Vogt des Reiches oder Reichsvogt. Er richtete mit 12 Richtern, nämlich dem Stadtrat mit dem Schultheiss, nachdem bis 1430 der Vogt mit versammelter Gemeinde zu Gericht sass. Ebenfalls unter Abt Ulrich wurde der einzigen Stadt, die damals der Abtei gehörte, ein Sonderstatus zugebilligt, indem sie nicht der Alten Landschaft zugerechnet wurde, sondern rechtlich und organisatorisch ein separates Gebilde darstellte. Während der Vergleich von 1401 die Rechte und Pflichten gegenüber dem Kloster regelte, ist in Wil schon von 1427 eine erste eigenständige Stadtsatzung erhalten.

Der "Grosse Vertrag" von 1492 zwischen Abt Gotthard Giel von Glattburg und der Stadt bildete den vorläufigen Abschluss der städtischen Verfassung. Als Zusammenfassung des bisherigen Rechtes, der Privilegien, aber auch der Pflichten, wie zum Beispiel die Heerbann- und Huldigungspflicht gegenüber dem Abt ist er ein zentrales Dokument. Unter anderem wurde das Wahlverfahren für Schultheiss, den Kleinen und den Grossen Rat geregelt. Der Abt hatte dabei aber nur das Vorschlagsrecht, die Wahlen trafen die Bürger selbst. Schultheiss und Rat waren die wichtigste Behörde der Stadt, sie übten eine ganze Reihe legislativer, exekutiver und judikativer Funktionen aus. So verfügte sie zum Beispiel über die Bügeraufnahmen, das Marktwesen, den Stadtfrieden, verwaltete die städtische Oekonomie mit ihren verschiedenen Aemtern (Seckelamt, Bauamt, Kirchenamt, Pfrundenamt, Spitalamt, Spendamt, Armen-Kinden - und Armen-Leute-Amt, Gemeinamt). Ein besonders

augenfälliger Unterschied zur Alten Landschaft bestand darin, dass Schultheiss und Rat das Satzungsrecht hatten und selbständig Gebote und Verbote erlassen konnten. Diese Mandate, die vor allem reichlich aus dem 16. und 17. Jahrhundert erhalten sind, sind heute höchst interessante Quellen zum Leben in der Stadt Wil. Zahlreiche Zusatzverträge zum Grossen Vertrag brachten neue Regelungen, meist zum Vorteil der Stadt.

Während im Fürstenland zeitweise eine latente Unzufriedenheit gegen die äbtische Herrschaft zu spüren war, war die Abbtreue der Wiler geradezu sprichwörtlich. In den meisten Konflikten der Abtei blieb Wil loyal. So verwundert es auch nicht, dass in Wil die Reformation schon 1531 wieder beendet war. Wohl auch ernüchtert, dass die erhoffte Selbständigkeit anstelle des Abtes Herren von Zürich und Glarus brachte, pochte Wil auf seine althergebrachten Sonderrechte. Die Misstimmung gegen die Zürcher und die Reformation drückte ein Wiler Bürger so aus: "Und hett Sant Peter (die Kirche ausserhalb der Stadtmauern) der Zürcher Farb an, so wött ich numma mer daran glauben !"

Wirtschaftliche Verhältnisse

Wil als Handwerker- und Gewerbestadt zog auch in wirtschaftlicher Hinsicht Nutzen aus der Beziehung zum Kloster St. Gallen. Im ersten Hofstättenrödel um 1310, der ersten Wiler Urkunde nach dem Stadtbrand von 1292, sind verschiedene Handwerker namentlich erwähnt. Mit den Abgaben aus den Marktrechten, dem Ymi, Bankschilling, Wysat, Ellenstab, Reif, gemeinem Zoll, Waage, Bleiche, Leinwand, Schau und Zeichen wurden Mittel für die öffentlichen Aufgaben beschafft. Die Durchfuhr von Waren durch die Stadt lieferte reichlich Zolleinnahmen. 1472 brachte Abt Ulrich die Wiler dazu, ihm die Hälfte dieser Zölle sowie des Salzzolles zu verkaufen. 17) Auf den ersten Blick war dies eine Niederlage, doch richtete Rösch damit das Gemeinamt ein, dass vor allem die Förderung der Leinwandindustrie in Wil, wohl als Konkurrenz zu St. Gallen, im Sinn hatte. Im Grossen Vertrag verzichtete Abt Gotthard gegen einen kleinen jährlichen Beitrag auf das "Umgeld", die einträgliche Umsatzsteuer auf den in den vielen Wiler Wirtshäusern getrunkenen Wein, eine reichlich fliessende Einnahmequelle. In den Steuerbüchern wird die jährliche Abgabe an den Abt immer als erstes genannt, allerdings blieb diese jahrelang auf gleichem, niedrigen Stand.

Die Aebte förderten immer wieder die Wiler Wirtschaft, sei es durch bescheidene Ansprüche oder durch direkte Subventionen.

Wil trat, trotzdem das Kloster St. Gallen von 1226 mit wenigen kurzen Unterbrüchen bis 1798 Stadtherr war, als Stadt doch immer überraschend autonom auf. Ob sie sich 1379 dem Schwäbischen Städtebund anschloss oder 1425 ein Schutzbündnis mit Friedrich VII. von Toggenburg abschloss. Diese Freiheit(en) waren auch Ende 18. Jahrhundert noch vorhanden, allerdings hatte sich der Rat soweit verselbständigt, dass er ungeniert die Wiler Bürger als "Untertanen" bezeichnete und sich selber als "Gnädige Herren" titulieren liess. Hierin steckt unter anderem auch der "Sprengstoff", der zur Ablösung der Alten Ordnung in Wil führte.

Für die äbtische Zeit in Wil ist aber das Sprichwort "Unterm Krummstab ist gut leben" sehr wohl zutreffend.